

An unsere Kunden

Brixen, am 31.10.2023

Whistleblowing

Sehr geehrter Kunde,

Italien hat seine gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Schutz der sogenannten „Whistleblower“ (Hinweisgeber) an die geltenden EU-Richtlinien angepasst.

Der Begriff „Whistleblower“ bezeichnet eine Person, die Kenntnis von rechtswidrigen und/oder betrügerischen Handlungen einer öffentlichen Körperschaft oder eines privaten Unternehmens erlangt hat und diese meldet.

Meldungen können u.a. von Angestellten von Unternehmen des privaten Sektors, gelegentlichen Mitarbeitern, Freiberuflern und Beratern, Freiwilligen und Praktikanten, Anteilseignern und Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen gemacht werden.

Zum Schutz dieser „Hinweisgeber“ gegen Vergeltung und andere Konsequenzen sieht das Gesetz bestimmte notwendige Maßnahmen vor.

Für Arbeitgeber wurden daher folgende Verpflichtungen eingeführt:

- alle Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten müssen bereits seit dem 15. Juli 2023 geeignete interne Meldekanäle zur Verfügung stellen;
- Unternehmen, die im letzten Jahr durchschnittlich mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigt haben, müssen bis zum 17. Dezember 2023 sichere und anonyme Meldekanäle für Whistleblower zur Verfügung stellen;

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier
Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner
Dott. Dominik Spiess

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

- alle anderen Unternehmen, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, sind ebenfalls verpflichtet, bis zum 17. Dezember 2023 ein System zur Meldung von Verstößen einzuführen,
 - wenn sie in bestimmten Sektoren tätig sind und somit den europäischen -oder nationalen Bestimmungen in den Bereichen:
 - Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte;
 - die für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anfällig sind;
 - Verkehrssicherheit und Umweltschutzunterliegen;
 - wenn sie unter das Dekret Nr. 231/2001 (regelt die strafrechtliche Haftung von Körperschaften) fallen und die darin vorgesehenen Organisations- und Verwaltungsmodelle anwenden.

Der Gesetzgeber sieht für jene Unternehmen, die kein System zur Erstellung und Verwaltung von diesen Meldungen einführen, Strafen zwischen 10.000 und 50.000 Euro vor.

Wir bieten Ihnen mittels einer digitalen Plattform die Möglichkeit, solche internen Meldekanäle für Hinweisgeber einzurichten und diese zu verwalten.

Die dafür veranschlagten Kosten betragen 2 Euro pro Lohnstreifen. Sollten Sie interessiert sein, dann wenden Sie sich bitte an uns.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Psaier Geier Partner

